

- 1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Oekingen und der Bürgergemeinde Oekingen**
- 2. Vereinigung der Einwohnergemeinde Kriegstetten und der Bürgergemeinde Kriegstetten**
- 3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. September 2021, RRB Nr. 2021/1459

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Vereinigung Oekingen	5
1.1 Feststellungen.....	5
1.2 Erwägungen	5
1.3 Voraussetzungen	5
1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	5
1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen.....	5
1.4 Name.....	6
1.5 Schlussfolgerung.....	6
2. Vereinigung Kriegstetten	6
2.1 Feststellungen.....	6
2.2 Erwägungen	7
2.3 Voraussetzungen	7
2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	7
2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen.....	7
2.4 Name.....	8
2.5 Schlussfolgerung.....	8
3. Auswirkungen.....	8
4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden	8
5. Rechtliches	8
6. Antrag.....	9
7. Beschlussesentwurf 1	11
8. Beschlussesentwurf 2	13

Beilage

Beschlussesentwurf 3

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Oekingen haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden zur Einheitsgemeinde Oekingen per 1. Januar 2022 beschlossen.

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Kriegstetten haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden zur Einheitsgemeinde Kriegstetten per 1. Januar 2022 beschlossen.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde Oekingen mit der Bürgergemeinde Oekingen, die Vereinigung der Einwohnergemeinde Kriegstetten mit der Bürgergemeinde Kriegstetten per 1. Januar 2022 sowie die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung Oekingen

1.1 Feststellungen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Oekingen einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde Oekingen per 1. Januar 2022 mit 247 Ja-Stimmen gegen 65 Nein-Stimmen zu.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Bürgergemeinde Oekingen stimmten an der Urne der Vereinigung mit der Einwohnergemeinde mit 46 Ja-Stimmen zu 44 Nein-Stimmen zu. Gegen das Resultat der Auszählung erhob ein Stimmbürger beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde. Mit Urteil vom 22. April 2021 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab. Eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 22. Juli 2021 ab, soweit es darauf eintrat.

Die kommunalen Volksbeschlüsse sind somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Nebst der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Gemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen.

1.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung ist für die Legislatur 2021-2025 gesichert und wird aufgrund möglicher Synergien zukünftig erleichtert.

1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der beteiligten Gemeinden lauten aufgrund der aktuell verfügbaren Jahresrechnungen 2020 wie folgt:

Einwohnergemeinde Oekingen

Steuerfuss (NP/JP) 2020	114 / 114
Einwohner/innen	879

Eigenkapital	Fr. 3'375'524
davon Kapital Spezialfinanzierung	Fr. 917'088
davon Bilanzüberschuss (Kto. 299)	Fr. 920'255

Verwaltungsvermögen	Fr. 1'102'652
Nettovermögen	Fr. 2'272'872
Nettovermögen pro Einwohner/in	Fr. 2'586
Bilanzsumme	Fr. 5'678'542

Bürgergemeinde Oekingen

Wald in ha (total/davon bewirtschaftet)	47 / 43
Ortsansässige Bürger/innen	136

Vorfinanzierung	Fr. 0
Sonstige Spezialfinanzierungen	Fr. 0
Forstreserve	Fr. 0
Bürgerkapital (Eigenkapital)	Fr. 568'974

Verwaltungsvermögen	Fr. 4
Nettovermögen	Fr. 568'970
Nettovermögen pro Bürger/in	Fr. 4'184
Bilanzsumme	Fr. 578'899

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Gemeinden sind geordnet.

1.4 Name

Die vereinigte Gemeinde wird künftig den Namen "Gemeinde Oekingen" tragen.

1.5 Schlussfolgerung

Die Vereinigung der Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Oekingen sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht gesichert werden.

2. Vereinigung Kriegstetten**2.1 Feststellungen**

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. August 2021 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Kriegstetten einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde Kriegstetten per 1. Januar 2022 mit 290 Ja-Stimmen gegen 22 Nein-Stimmen zu.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Bürgergemeinde Kriegstetten stimmten an der Urne der Vereinigung mit der Einwohnergemeinde mit 32 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimmen zu.

Die Gemeindepräsidenten erwarteten die Abstimmungsergebnisse. Gegen die Ergebnisse gingen keine Beschwerden ein. Die kommunalen Volksbeschlüsse sind rechtskräftig.

2.2 Erwägungen

Nebst der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Gemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen.

2.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung ist für die Legislatur 2021-2025 gesichert und wird aufgrund möglicher Synergien zukünftig erleichtert.

2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der beteiligten Gemeinden lauten aufgrund der aktuell verfügbaren Jahresrechnungen 2020 wie folgt:

Einwohnergemeinde Kriegstetten

Steuerfuss (NP/JP) 2020	119 / 119
Einwohner/innen	1'306
Eigenkapital	Fr. 5'428'987
davon Kapital Spezialfinanzierung	Fr. 1'392'669
davon Bilanzüberschuss (Kto. 299)	Fr. 3'896'258
Verwaltungsvermögen	Fr. 1'863'807
Nettovermögen	Fr. 3'565'181
Nettovermögen pro Einwohner/in	Fr. 2'730
Bilanzsumme	Fr. 8'326'019

Bürgergemeinde Kriegstetten

Wald in ha (total/davon bewirtschaftet)	11 / 11
Ortsansässige Bürger/innen	63
Vorfinanzierung	Fr. 0
Sonstige Spezialfinanzierungen	Fr. 0
Forstreserve	Fr. 99'611
Bürgerkapital (Eigenkapital)	Fr. 326'754
Verwaltungsvermögen	Fr. 1'702
Nettovermögen	Fr. 424'663
Nettovermögen pro Bürger/in	Fr. 6'741
Bilanzsumme	Fr. 426'365

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Gemeinden sind geordnet.

2.4 Name

Die vereinigte Gemeinde wird den Namen "Gemeinde Kriegstetten" tragen.

2.5 Schlussfolgerung

Die Vereinigung der Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Kriegstetten sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht gesichert werden.

3. Auswirkungen

Den vereinigten Gemeinden wird, wenn die Voraussetzungen nach den dazumal geltenden Kriterien erfüllt sind, der Besitzstand im Finanz- und Lastenausgleich und ein Projektbeitrag gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (BGS 131.73; FILAG EG) gewährt.

4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Die Zusammenschlüsse bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

5. Rechtliches

Vereinigungen bedürfen gemäss Artikel 47 Absatz 1 KV der Zustimmung des Kantonsrates. Vereinigungen sowie Namensänderungen oder Bereinigungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997; BGS 131.3). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinde Oekinggen und der Bürgergemeinde Oekinggen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 2021 (RRB Nr. 2021/1459), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Oekinggen und der Bürgergemeinde Oekinggen wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen "Gemeinde Oekinggen".
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)
 Oberamt Region Solothurn
 Amt für Finanzen
 Steueramt (Martin Ruch)
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oekinggen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekinggen
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Oekinggen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekinggen

¹⁾ BGS 111.1.

8. **Beschlussesentwurf 2**

Vereinigung der Einwohnergemeinde Kriegstetten und der Bürgergemeinde Kriegstetten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 2021 (RRB Nr. 2021/1459), beschliesst:

3. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Kriegstetten und der Bürgergemeinde Kriegstetten wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen "Gemeinde Kriegstetten".
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)
 Oberamt Region Solothurn
 Amt für Finanzen
 Steueramt (Martin Ruch)
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen

¹⁾ BGS 111.1.